XI.

Bürger-Convents-Verhandlungen

am Freitage, den 21. October, 1825.

Antrag des Senats.

Der Senat hat Sich bewogen gefunden, die Ehrliebende Bürgerschaft auf heute abermals zusammen zu berufen, um nachstehend bemerkte — eine schleunige Erledigung erfordernde — Gegenstände einer ferneren gemeinschaftlichen Berathung zu unterziehen.

Es betrifft dies:

I. Schoßerhebung.

Der Senat kann Sich zwar, um dem in den beiden letzten Conventen von der Ehrliebenden Bürgerschaft geäußerten Wunsche möglichst entgegen zu kommen, gern gefallen lassen, daß die mit der Revision der Schoßordnung beauftragte gemeinsame Deputation den dort zu A. angeregten Gegenstand berathe und darüber berichte; und nur erfreulich kann es Ihm seyn, wenn diese Bemühungen zu einer übereinstimmenden Ansicht über denselben führen sollten. Zugleich aber fühlt Er Sich verpflichtet, aufmerksam darauf zu machen, daß die Frage, ob zur Deckung des diesjährigen Deficit ein Schoß erhoben werden soll, bereits verfassungsmäßig entschieden ist und nicht hintendrein wieder von dem Ergebnisse der gleichfalls beschlossenen Revision der Schoßordnung abhängig gemacht werden darf. Im Convente vom 25. März d. J. hat Eine Ehrliebende Bürgerschaft ganz einfach gesagt, zur Deckung des Deficit bewillige Sie Ihrerseits $\frac{1}{8}$ Procent Schoß und 4 Monaten Collecten; eben so unumwunden ist der Senat in dem vom 15. April d. J. dem beigetreten und die Bürgerschaft hat darauf (S. 47) anerkannt, daß über diesen Gegenstand nunmehr ein Einverständniß

statt finde. Wenn nun daneben auch eine Revision der bestehenden Schoßordnung beschlossen ist, so kann das schon nach dem klaren Wortverstande nicht etwa heißen, der Schoß selbst sey nur in so fern beliebt, als demnächst Rath und Bürgerschaft auch über eine Veränderung der Schoßordnung sich vereinbaren würden, oder mit andern Worten: der Schoß sey an dieses seiner Natur nach ungewisse Ergebniß als Bedingung geknüpft. Ja, was noch mehr sagen will, es konnte weder in der Absicht des Senats noch der Bürgerschaft liegen, eine solche Bedingung auch nur zu wollen. Es handelte sich bei der Bewilligung des Schosses um die Deckung eines Deficit, welches zu rechter Zeit auf die eine oder andere Weise gedeckt werden mußte. Dazu, daß dieses geschehe, war die Gesetzgebung, mithin die Bürgerschaft wie der Senat, vollkommen verpflichtet und schon die gemeinsame Sorge für die Ehre des Staats und für eine pünctliche Erfüllung der von beiden ausgesprochenen Verbindlichkeiten, würde jede blos bedingungsweise und von einem völlig zweifelhaften Ereignisse abhängige Deckung gebieterisch untersagt haben. — Eine Deckung, die zugleich von der künftigen Uebereinstimmung über einen damit in keinem nothwendigen Zusammenhange stehenden und einer großen Verschiedenheit der Ansichten Raum gebenden Gegenstand abhängen sollte, wäre in der That gar keine Deckung. Der Senat handelt daher nicht blos in Seinem, sondern eben so gut im Interesse Einer Ehrliebenden Bürgerschaft, wenn Er Sorge trägt, daß das verfassungsmäßig Beschlossene keinerlei Ungewißheit Preis gegeben werde und Eine Ehrliebende Bürgerschaft wird Ihn nicht mißverstehen, wenn Er, indem Er zu der gewünschten Ueberlegung die Hand bietet, gleichwohl fest darauf hält, daß, welches auch immer deren Resultat seyn möge, die Schoßerhebung zu dem beregten Zwecke rein und unbedingt beschlossen ist.

II. Handelsverhältnisse mit Großbrittannien.

Indem der Senat die im letzten Convente zugesicherte Uebersetzung des am 29sten v. M. zwischen den Brittischen und dem Hanseatischen Bevollmächtigten unterzeichneten Handelsvertrages mittheilt, bemerkt Derselbe zugleich, daß in Folge der Parlaments-Acten vom 27sten Juni und 25sten Juli d. J. Hoffnung vorhanden ist, den Hansestädten auch in Betreff des Handels und der Schifffahrt mit den Brittischen Colonien und sonstigen auswärtigen Besitzungen, deren der jetzt abgeschlossene Tractat nicht namentlich erwähnt, die in jenen Parlaments-Acten erwähnten Befugnisse zu sichern. Da aber, um dieses zu erreichen, von Seiten der Städte der Brittischen Regierung die Ueberzeugung verschafft werden muß, daß bei uns die, jenen Colonien und auswärtigen Besitzungen angehörigen Schiffe und deren Ladungen, wie es denn ja auch bei den Erklärungen auf dem Bürger-Convent vom 4. April 1823 unstreitig die Meinung war, hinsichtlich der Abgaben und Rückzölle u. s. w., mit unsern eigenen Schiffen und deren Ladungen auf gleichem Fuß behandelt werden, worin namentlich für solche Fahrzeuge, wie für die eigentlich Brittischen, eine Gleichstellung im Lastgelde liegt, so wünscht der Senat, sich durch eine beifällige Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft, worauf Er hiermit anträgt, zu der deshalb der Brittischen Regierung zu ertheilenden Zusicherung in den Stand gesetzt zu sehen.

III. Ge-

III. Gemeinschaftliches Ober-Appellationsgericht.

Der Senat fordert die Ehrliebende Bürgerschaft zu Ihrer im letzten Convente zugesicherten Erklärung auf die Anträge in Betreff des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts um so mehr auf, da der Senat zu Hamburg bereits für die dortige Stadt den von Lübeck gewünschten Zusätzen beigetreten ist.

Der Höchste aber wolle zu den nunmehr vorzunehmenden Berathungen seinen besten Segen verleihen!

Erklärung der Bürgerschaft.

Eine Löbliche Bürgerschaft erklärt Sich über die heutigen Anträge Eines Hochweisen Raths in Folgendem:

Zu dem I.:

Schoßordnung,

ist es Ihr angenehm gewesen, daß Ein Hochweiser Rath Ihrem Wunsche beigetreten ist, daß die Schoß-Deputation dem zu A. angeregten Gegenstand berathe und darüber berichte.

Auch nach Ihrer Ansicht unterliegt es keinem Zweifel, daß die Hebung eines achtel pCt. Schoß und 4 Monat Collecten gemeinsam bewilligt worden, nur ist der Zeitpunkt der Hebung desselben jetzt noch nicht genau bestimmt; zur Auseinandersetzung dieser Angelegenheit siehet Sich Eine Löbliche Bürgerschaft veranlaßt, auf das früher dabei Vorgekommene zurück zu gehen.

Im Convent vom 25. März 1825 erklärte Eine Löbliche Bürgerschaft bei Gelegenheit des im Budget für 1825 angeführten Deficit, unter vorgängiger Anempfehlung möglichster Ersparungen:

„Zu der Deckung des Deficit, dessen Verminderung Sie indeß noch hofft,
„bewilligt Sie ein achtel pCt. Schoß und 4 Monat Collecten Ihrer-
„seits, und wünscht, daß solcher im Monat Septembet d. J. erhoben
„werde."

„Da auch, in sofern Ein Hochweiser Rath diesem Antrage beitreten sollte,
„eine Revision der bestehenden Schoßordnung erforderlich scheint, so
„empfiehlt Sie diese und überträgt Sie solche zur Ueberlegung und Bericht
„der bestehenden Schoß-Deputation, welche Sie im nächsten Convent
„ergänzen wird."

Worauf

Worauf Ein Hochweiser Rath im Convente vom 15. April 1825 erwiederte:

„Der Senat, indem Er zur Verminderung des Mißverhältnisses zwischen den „Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushalts, sämmtlichen Behör„den alle zulässige Sparsamkeit dringendst empfiehlt, bewilliget auch Sei„nerseits, zur Deckung des Deficits, die Hebung von einem achtel pCt. „Schoß und 4 Monat Collecten im Monat September, und wünscht, daß „die Schoß-Deputation, deren Ergänzung Er heute entgegen siehet, die „bestehende Schoßordnung revidire, und etwanige Verbesserungs-Vorschläge „zeitig vorlege."

Aus der obigen Verhandlung erhellt deutlich, daß die Hebung des Schosses von Rath und Bürgerschaft gemeinschaftlich anerkannt worden, daß aber beide Theile vorab die Revision der Schoßordnung beliebt; Eine Löbliche Bürgerschaft durch den Vorschlag bei Bewilligung des Schosses, und Ein Hochweiser Rath durch den Beitritt zu diesem Vorschlage, mit dem Beifügen: die Schoß-Deputation möge die bestehende Schoßordnung revidiren, weshalb Er die Ergänzung derselben noch in demselben Convente erwarte, und etwanige Verbesserungs-Vorschläge zeitig vorlegen.

Der letzte Zusatz: zeitig, beweiset klar, daß Ein Hochweiser Rath beabsichtigte, die etwanigen Verbesserungen in der Schoßordnung sollten bei der Hebung des bevorstehenden Schosses noch ihre Anwendung finden; denn sonst bedurfte es dieser Mahnung nicht, das Geschäft zu fördern.

Der Bericht der Deputation wurde darauf erst den 23. September d. J., also 5 Monate nach dem Beschlusse im Convent vorgelegt, wodurch die Hebung des Schosses im September d. J. stillschweigend ausgesetzt ward. Mehrere Convente gingen vorher, weshalb es an Gelegenheit nicht fehlte, um über die Hebung des Schosses nach der bestehenden Schoßordnung im September zu sprechen, weil die Revision noch nicht vorgelegt war, wenn Rath und Bürgerschaft dies beabsichtigt hätten; dies geschah aber nicht, und somit geht aus diesem Verfahren hervor, daß beide Theile, Rath und Bürgerschaft, nicht beabsichtigten, vor revidirter Schoßordnung, die Hebung des bewilligten Schosses, eintreten zu lassen, sondern so lange zu warten, bis dieses geschehen, und darüber Vereinbarungen getroffen worden.

Um indeß der erforderlichen Hebung des Schosses kein Hinderniß in den Weg zu legen, beeilte Sich Eine Löbliche Bürgerschaft Ihrerseits in demselben Convente, in welchem der Bericht vorgelegt worden, Ihre Erklärung abzugeben.

Der erste Gegenstand des Berichtes, welcher der Revision war unterworfen worden, war natürlich die Hauptfrage: wer hat den Schoß und die Collecten zu bezahlen? und da die Deputation vorschlug, daß der Flecken Vegesack mit möge benannt werden, so veranlaßte dieses Eine Löbliche Bürgerschaft über die Gründe, die die Deputation bei diesem Vorschlage mögen geleitet haben, näher nachzudenken; wo es sich dann fand, daß wirklich sehr bemittelte Personen, die nicht das Bremische Stadt-Bürgerrecht besitzen, aber reichlich das Vermögen haben, um den Schoß nach der gesetz-

gesetzlichen Bestimmung bezahlen zu müssen, sich daselbst niedergelassen haben, Handel und Wandel treiben und überhaupt aller Vortheile im Staate, wie der Stadtbürger, genießen, ohne dagegen, wie dieser, zu den Staatslasten durch den Schoß beizutragen.

Die durch diesen Fall statt habende Umgehung des Gesetzes, daß jeder Bürger, der 3000 Rthlr. im Vermögen hat, zu dem Schosse beitragen muß, führte natürlich Eine Löbliche Bürgerschaft auf die Folgerung, daß, wenn dieser Fall in Vegesack ohne Rüge mit Stillschweigen übergangen werde, bemittelte Bürger werden bewogen werden können, ihr Bürgerrecht aufzugeben, um sich irgendwo im Gebiete, wie es die Convenienz mit sich brächte, niederzulassen, in welchem Fall sie den Schutz der Gesetze und der Vortheile der Staats-Einrichtungen genössen, ohne dagegen genöthigt zu seyn, die Pflichten zu erfüllen, die zur Aufrechthaltung des Staatshaushalts nothwendig bedingt sind. Diese wahrscheinliche Voraussetzung veranlaßte Eine Löbliche Bürgerschaft, solchen Fällen ein für allemal vorzubauen und im Sinne des Grund-Princips und darnach modificirter älterer Schoßordnungen vorzuschlagen, daß die Anfangsworte lauten mögen:

„Alle Bürger des Bremischen Staats, sie mögen in der Stadt, Vorstadt, Vegesack, im Gebiete oder im Auslande wohnen u. s. w."

Eine Bestimmung, die keiner Mißdeutung fähig war und nur beäugte, das Grund-Princip aufrecht und die darauf beruhenden Pflichten des Bürgers demgemäß gebunden zu erhalten.

Von der Reinheit Ihrer Absichten und der Richtigkeit Ihrer Ansichten fortwährend überzeugt, kann daher Eine Löbliche Bürgerschaft nicht ehender über die Bestimmung des Zeitpunctes der Hebung des vereinbarten Schosses Sich erklären, bis Sie den Bericht der Schoß-Deputation entgegen genommen, da nach Ihrer Ansicht die Erledigung dieses Gegenstandes mit keinen großen Schwierigkeiten wird verknüpft seyn. Sie muß daher auf Ihren früheren Antrag beharren, daß nämlich die Deputation, welche sich mit der Revision der Schoßordnung beschäftigt, diesen Gegenstand in Berathung nehme und darüber berichte.

Zu dem II.:

Handelsverhältnisse mit Großbrittannien,

ist Einer Löblichen Bürgerschaft die Bemerkung Eines Hochweisen Raths sehr angenehm gewesen. Sie theilt in allen Stücken die Ansicht Desselben und genehmigt gern die wegen der Reprocität von Seiten des Staats zu gebenden Erklärungen, indem Sie schon bei Ratificirung des Tractats vorausgesetzt, daß der Handel mit den Brittischen Colonien darin begriffen sey, mithin die Schiffe Brittischer Colonien mit denen des Mutterlandes gleichgestellt werden.

Eine Löbliche Bürgerschaft wiederholt Ihren Dank den Herren, die sich sowohl hier, wie in England, mit Abfassung der Artikel des Tractats und Förderung desselben zum Abschluß, so höchst thätig bewiesen haben; besonders findet Sie Sich dem Hanseatischen Agenten und General-Consul, Herrn James Colquhoun, innigst verpflichtet.

Zu dem III.:

Gemeinschaftliches Ober-Appellationsgericht,

sieht Eine Löbliche Bürgerschaft keine Veranlassung, von Ihren früher ausgesprochenen Ansichten abzugehen, glaubt vielmehr, jetzt auf eine besondere gesetzliche Verfügung für Bremer Sachführer bestehen zu müssen, deren Auswirkung keine Schwierigkeiten entgegen stehen möchten. Im übrigen tritt Sie den Anträgen Eines Hochweisen Raths vom 14. October d. J. bei.

Schließlich ergänzt Eine Löbliche Bürgerschaft Ihre Erklärung im Convente vom 23. September d. J. in Betreff der Navigations-Schule und der dafür angewiesenen Summe dahin, daß diese Summe mit von dem Fond der Zeichnenschule und der Anstalt zur practischen Ausbildung junger Künstler genommen und daher dieser Rubrik im Budget der Ausdruck:

Navigations-Schule,

beigefügt werde.

Eine Löbliche Bürgerschaft schließt Ihren heutigen Vortrag unter den lebhaftesten Wünschen für die dauernde Wohlfahrt unsers Staates.

Schluß-Antwort des Senats.

So verschieden in Betreff der Schoß-Angelegenheit die Ansichten des Senats und der Ehrliebenden Bürgerschaft nach dem heute Vorgekommenen sich auch ausgesprochen, und so wenig der Senat auch von Seiner Ueberzeugung abgehen kann, daß die wirkliche Erhebung des beliebten Schosses nicht von einer Vereinbarung über Veränderungen in der Schoßordnung abhängt, so hegt Derselbe doch die Hoffnung, daß die gemeinsam beliebte Berathung der Schoß-Deputation, deren Beschleunigung die Bedürfnisse des Staats dringend empfehlen, zur Beseitigung der obwaltenden Schwierigkeiten führen werde.

Seinen heutigen Antrag — die Verhandlungen mit Großbrittannien betreffend — sieht der Senat durch das ausgesprochene Einverständniß der Ehrliebenden Bürgerschaft als erledigt an, und wird demzufolge weiter in dieser Sache verfahren.

Dem Vorschlage der Ehrliebenden Bürgerschaft — die Stellung des Kostenbeitrages zu der Navigations-Schule im Budget betreffend — erklärt der Senat Sich beifällig, vorausgesetzt, daß der für die Schule zur Ausbildung junger Künstler und Handwerker ausgesetzte Fonds für beide Anstalten hinreiche, und entläßt für heute die Ehrliebende Bürgerschaft unter den wärmsten Wünschen für das dauernde Glück unseres Gemeinwesens.